



Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Präambel:

Aufgrund § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Historie:

Titel	Sitzungstag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen	01.04.2025	VGR/036/2025/BV	02.06.2025	03.06.2025

Bei der hier abgedruckten Haushaltssatzung handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur die jeweils auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen unter: [Verbandsgemeinde Flechtingen > Rathaus > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Verbandsgemeinde Flechtingen](#) veröffentlichte Haushaltssatzung.

Kontakt:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

Telefon: +4939054 9860
Telefax: +4939054 986126
E-Mail: info@vg-flechtingen.de



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen für das Haushaltsjahr 2025 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 01.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.857.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.692.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.728.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.956.900 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.714.600 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.903.800 EUR
d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	538.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung lfd. Haushalt i. H. v. 3.000.000 €

Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung Vorfinanzierung Breitband i. H. v. 5.000.000 €

§ 5

Gemäß § 99 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz LSA i. V. m. § 22 Finanzausgleichsgesetz LSA werden die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- a) 48,26 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 48,26 % auf die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- c) 48,26 % auf die Steuerkraftzahlen der Einkommenssteuer
- d) 48,26 % auf die Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- e) 48,26 % auf die Schlüsselzuweisungen 2024.

§ 6

Gemäß § 16 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz LSA erhält die Verbandsgemeinde einen Anteil der Investpauschale ihrer Mitgliedsgemeinden in Höhe von 43,59 %.

§ 7

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Ergebnisvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 100.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 3 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO wird in der Verbandsgemeinde Flechtingen für Investitionsmaßnahmen auf 20.000 € festgelegt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Verbandsgemeinde Flechtingen, den 03.04.2025